

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3854/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	18.03.2020 06.05.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Kreistagsgruppe Die Linke vom 10.03.2020 zum Thema "Hilfsfristen im Rettungsdienst"

Sachverhalt:

Definition Hilfsfristen

Gesetzlich definierte Zeitvorgaben zur Hilfsfrist und zum Erreichungsgrad liegen in NRW nicht vor. Jedoch soll die Hilfe für Notfallpatienten „unverzüglich“ und „lebensrettend“ erfolgen, wie in § 2 Abs. 1 RettG NRW beschrieben. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster werden Eintreffzeiten von 5 - 8 Minuten in städtisch geprägten Gebieten und von 12 Minuten im ländlichen Bereich als hinreichend und bedarfsgerecht angesehen.

In den Empfehlungen zum Thema Hilfsfristen in der Notfallrettung vom 28.11.17, wie im Runderlass vom 08.10.2010 hat sich das MAGS dieser Auffassung angeschlossen.

Die Planungsgröße „Hilfsfrist“ bedarf einer Festlegung und Definition des zu untersuchenden Zeitintervalls.

Der zeitliche Ablauf nach dem Eintritt eines Notfalls/Unfalls bis zum Wirksamwerden der ersten Maßnahmen am Patienten lässt sich in mehrere Abschnitte unterteilen.

Auf der Basis dieses Zeitablaufs werden im Rhein-Kreis Neuss folgende (messbare) Zeitanteile in die Hilfsfrist eingerechnet:

- **Dispositionszeit in der Leitstelle**
(Zeit Einsatzeröffnung bis Alarmierung)
- **Ausrückzeit des Einsatzmittels**
(Zeit Alarmierung bis Ausrücken)
- **Fahrzeit zur Notfalladresse**

(Zeit Ausrücken bis Eintreffen an der Einsatzadresse)

Einteilung Rhein-Kreis Neuss

Im aktuell gültigen Bedarfsplan gilt für die folgenden Ortsteile die städtische Hilfsfrist von 8 Min., für alle anderen Ortsteile gilt die ländliche Hilfsfrist von 12 Minuten.

Einsatz-Ort	Einsatz-Ortsteil
DORMAGEN	RHEINFELD
DORMAGEN	MITTE
DORMAGEN	HORREM
GREVENBROICH	ORKEN-NOITHAUSEN
GREVENBROICH	NEU-ELFGEN-LAACH
GREVENBROICH	ELSEN
GREVENBROICH	STADTMITTE-NORD
GREVENBROICH	STADTMITTE-SÜD
GREVENBROICH	SÜDSTADT
KAARST	KAARST
MEERBUSCH	BÜDERICH
NEUSS	NORF
NEUSS	HOLZHEIM-SÜD
NEUSS	GRUISSEM
NEUSS	LEPP
NEUSS	DERIKUM
NEUSS	BAUERBAHN
NEUSS	DIRKES
NEUSS	HOISTEN
NEUSS	GRIMLINGHAUSEN
NEUSS	LÖVELING
NEUSS	ERFTTAL
NEUSS	BARBARAVIERTEL
NEUSS	WECKHOVEN
NEUSS	HOLZHEIM
NEUSS	STADIONVIERTEL
NEUSS	HAFENGEBIET
NEUSS	RHEINPARKCENTER
NEUSS	BOLSSIEDLUNG
NEUSS	MORGENSTERNSHEIDE
NEUSS	FURTH-MITTE
NEUSS	REUSCHENBERG
NEUSS	GNADENTAL
NEUSS	MEERTAL
NEUSS	VOGELSANG
NEUSS	HAMMFELD
NEUSS	DREIKÖNIGENVIERTEL
NEUSS	FURTH-NORD
NEUSS	FURTH-SÜD
NEUSS	WEISSENBERG
NEUSS	POMONA
NEUSS	INNENSTADT
NEUSS	AUGUSTINUSVIERTEL
NEUSS	SELIKUM
NEUSS	MINKEL

NEUSS

WESTFELD

Laut den Vorgaben des Gesetzgebers soll in über 90% aller Einsätze die vorgegebene Hilfsfrist erreicht werden. Hierbei ist nicht abschließend geklärt ob die Grundlage die Städte und Gemeinden, die Ortsteile oder die Wachgebiete darstellen.

Insofern lässt sich die gestellte Frage nicht eindeutig beantworten.

Hilfsfristerreichungsgrad im Rhein-Kreis Neuss 2019

Kreisweit beträgt der Hilfsfristerreichungsgrad für das Jahr 2019 Städtisch 84,27% und Ländlich 90,42%

Einsatz-Ort	Einsatzfahrten	Hilfsfrist
Städtisch	19836	84,27%
Ländlich	15988	90,42%

STÄDTISCH 2019

In ca. 3500 von 19800 Einsätzen wird die Hilfsfrist überschritten.

LÄNDLICH 2019

In ca. 1000 von 16366 Einsätzen wird die Hilfsfrist überschritten.

Hilfsfristerreichungsgrade von den Rettungswachen im Rhein-Kreis Neuss 2019

Einsatz-Ort	Einsatzfahrten	Hilfsfrist
RW Neuss Süd	5461	93,83%
RW Neuss Mitte	5461	93,83%
RW Neuss Nord	6375	94,24%
RW Dormagen	2979	98,14%
RW Nievenheim	1636	94,41%
RW Grevenbroich	2588	92,44%
RW Neurath	1473	90,30%
RW Jüchen	1463	90,75%
RW Korschenbroich	1647	96,96%
RW Büderich	1490	90,60%
RW Meerbusch	1681	92,69%
RW Rommerskirchen	948	91,04%

Aus den o.g. Daten wird deutlich, dass die Wachstandorte den Rhein-Kreis Neuss adäquat abdecken, allerdings eine zu hohe Bindung der zuständigen Fahrzeuge besteht und daher die globale Hilfsfrist im städtischen Bereich nicht adäquat erfüllt wird. Die Kompensation durch Fahrzeuge der benachbarten Wachen führt zu einer Unterschreitung der Hilfsfristen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfristen

- Etablierung von zwei neuen Wachstandorten in Rommerskirchen (in Betrieb) und Kaarst (2020).

Entwicklung der Hilfsfrist in Rommerskirchen:

Einsatz-Ortsteil	2017		2018		2019	
	Einsatzfahrten	Hilfsfrist	Einsatzfahrten	Hilfsfrist	Einsatzfahrten	Hilfsfrist

ANSTEL	45	80,00%	63	84,13%	63	91,94%
BUTZHEIM	67	83,33%	80	85,90%	59	89,83%
DEELEN	19	73,68%	20	80,00%	22	100,00%
ECKUM	138	74,45%	127	84,25%	146	88,11%
EVINGHOVEN	23	26,09%	26	65,38%	40	87,18%
FRIXHEIM	31	80,65%	40	87,50%	42	95,24%
GILL	24	66,67%	27	84,62%	37	94,44%
HOENINGEN	6	50,00%	12	58,33%	15	60,00%
NETTESHEIM	47	74,47%	49	72,92%	56	94,64%
OEKOVEN	26	73,08%	21	76,19%	22	100,00%
RAMRATH	22	66,67%	25	64,00%	21	90,48%
ROMMERSKIRCHEN	353	80,17%	323	83,70%	341	91,87%
SINSTEDEN	43	90,48%	37	94,44%	33	96,97%
UECKINGHOVEN	1	100,00%	4	50,00%		
VANIKUM	51	82,35%	42	95,24%	44	97,67%
VILLAU	8	75,00%	5	60,00%	4	75,00%
WIDDESHOFEN	28	57,14%	29	79,31%	25	96,00%
		72,60%		76,82%		90,59%

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfristen können im Rahmen der Neuaufstellung des Rettungsdienstbedarfsplanes geprüft werden. Hierzu wird auf das entsprechende Verfahren im Rettungsausschuss verwiesen.

Anlagen:

Anfrage Die Linke Hilfsfristen